

## Rundverfügung



## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbehörde für die Länder Niedersachsen  
Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen

### 18. a) 6

Bearbeitet von

**Herrn Larres**

Ulf.Larres@LBA.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
B II f 2.2.3-VIII-2006-001

Durchwahl (0 53 23) 72-  
3206

Clausthal-Zellerfeld  
12.01.2006

Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers nach § 136 NWG – Begriff der „geringen Menge“

Rundverfügung vom 16. Juli 1968 – I 2676/68 (18. a) 6 der Sammlung)

In § 136 des Nds. Wassergesetzes ist geregelt, dass für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in „geringen Mengen“ keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist. Dabei sind mehrere Fallgestaltungen zu unterscheiden, von denen aber nur zwei für die Tätigkeit des LBEG von besonderer Bedeutung sind:

- Nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Erlaubnis/Bewilligung nicht erforderlich für die genannten Benutzungen „in geringen Mengen zu einem **vorübergehenden Zweck**“. Nach der Gesetzeskommentierung kann ein vorübergehender Zweck vorliegen „bei der Versorgung von Baustellen, bei kurzfristigen Pumpversuchen und bei der Freihaltung von Baustellen, wenn es sich nicht um die Entwässerung von Großbaustellen handelt“.

Bei der Frage „geringe Menge“ kommt es sowohl auf die Entnahmemenge wie auf die örtlichen Verhältnisse an. Eine allgemeingültige Regelung dafür existiert derzeit nicht. Hilfsweise kann evtl. bei Erörterung der Angelegenheit mit den Wasserbehörden auf den aufgehobenen Erlass des Nds. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.06.1968 zurückgegriffen werden, in dem eine

Entnahmemenge von 50 m<sup>3</sup>/Tag für maximal 6 Monate als gering festgesetzt worden war. Eine Kopie des Erlasses ist beigelegt.

- Nach § 136 Abs. 3 kann die Wasserbehörde für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, welche Mengen bei einer **Dauerbenutzung** als gering anzusehen sind. Entsprechende Verordnungen sind von den früheren Bezirksregierungen Hannover (VO vom 27.11.2000 – Abl. RBHan. S. 624) und Weser-Ems (VO vom 1.11.1999 – Amtsbl. Reg-Bez. Weser-Ems S. 1110) erlassen worden. In beiden Verordnungen wird eine Menge von **10 m<sup>3</sup>/Tag** für gewerbliche Zwecke genannt.

Die genannten Verordnungen gelten gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Auflösung der Bezirksregierungen vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394) in den Grenzen der früheren Regierungsbezirke Hannover und Weser-Ems fort.

Ergänzender Hinweis:

Bei Grundwasserbenutzungen ist auch das Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002, geändert durch das Gesetz vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417) zu beachten, soweit die „geringen Mengen“ überschritten werden:

Nach Anlage 1 Nr. 3c) NUVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, soweit die Gewässerbenutzung nicht nach § 136 NWG erlaubnisfrei ist, ab einer jährlichen Menge von 2000 m<sup>3</sup> eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

gez. L o h f f